

ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Konzept erfasst Zusammenkünfte im Breitensport (Veranstaltungen im Freiluftbereich wie Skikurse, Kinderskifeste, Skiausflüge, etc.) des Österreichischen Skiverbandes (ÖSV), der Landesskiverbände und Mitgliedsvereine. Mit diesem Durchführungskonzept sollen die gesetzlichen Vorgaben (6. Covid-19-SchuMaV / in der jeweils geltenden Fassung, etc.) präzisiert und umgesetzt werden.

ZIEL

Mit diesem Konzept wird ein Leitfaden und eine Handlungsanordnung für alle Veranstalter, Vereine, Mitwirkende und Beteiligte geschaffen, verbunden mit dem dringenden Ersuchen, die gesetzlichen Vorgaben und Maßnahmen bei Durchführung sämtlicher Veranstaltungen zu berücksichtigen und umzusetzen sowie insbesondere die allgemein bekannten und geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen einzuhalten.

1. VERANSTALTUNGSINFORMATION			
Vereinsname:	SC Mutters / SV Raika Natters		
Anschrift	Straße / Nr.	-	
	PLZ / Ort	6162 Mutters / 6161 Natters	
	Telefon	-	
	Email	info@sc-mutters.at / info@svnatters.at	
	ZVR-Nummer	83092941 (SV Natters)	
Name der Veranstaltung:	2.Nockspitzcup		
Datum der Veranstaltung:	13.02.2022	Ort der Veranstaltung:	Muttereralm / Almbodenlift
Art der Veranstaltung:	Kinder- und Schülerrennen		
Geplante Teilnehmeranzahl:	90		
Beginn Veranstaltung: (Datum / Uhrzeit)	10:00	Ende Veranstaltung: (Datum / Uhrzeit)	14:00

2. KONTAKTDATEN Organisatoren			
	Name:	Telefon:	E-Mail:
Vertreter des Vereins / Kursleiter:	Florian Peer	0699 154 80070	ski@sc-mutters.at
Covid-19 Beauftragter:	Alexander Wolf	0664 884 54353	schi@svnatters.at
Ansprechpartner vor Ort:	Florian Peer	0699 154 80070	ski@sc-mutters.at

Jede/r TeilnehmerIn/BesucherIn der Veranstaltung muss die 2G Regel erfüllen und verpflichtet sich mit der Teilnahme an der Veranstaltung zur Einhaltung des sich aus diesem COVID-19 Präventionskonzept allenfalls auch für ihn/sie ergebenden Verhaltensregeln und haftet gegenüber dem Veranstalter für deren Einhaltung bzw. hat er/sie diesen im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund seines/ihres diesbezüglichen Verhaltens schad- und klaglos zu halten.

Der Veranstalter hat seine Mitarbeiter über die zur Minimierung des Infektionsrisikos derzeit als angemessen angesehenen Sicherheitsmaßnahmen geschult, insbesondere wurden folgenden Maßnahmen geprüft und im erforderlichen Umfang erstellt bzw. umgesetzt.

**Im Sinne der besseren Lesbarkeit verwenden wir bei personenbezogenen Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, nur die im Deutschen übliche männliche Form. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

3. SPEZIFISCHE HYGIENEMASSNAHMEN

MASSNAHMEN IM BEREICH SAMMELPLATZ

- Als Sammelplatz wird in jedem Fall eine Örtlichkeit unter freiem Himmel gewählt
- Instruktion aller Beteiligten hinsichtlich COVID-19-Maßnahmen im Vorhinein
- Sensibilisierung der Personen hinsichtlich der Notwendigkeit des Abstandhaltens
- Tragepflicht FFP2 Maske für alle Beteiligten
- Kontrolle der Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen am Sammelplatz
- Rasche Aufteilung der Teilnehmer in Kleingruppen und Schaffung räumlicher Distanz zwischen den Gruppen

MASSNAHMEN IM ZUGE DES SPORTS

- Instruktion aller Beteiligten hinsichtlich COVID-19-Maßnahmen im Vorhinein
- Kontrolle der COVID-19-Maßnahmen durch den/die Betreuer

MASSNAHMEN BETREFFEND INFRASTRUKTUR UND MATERIAL

- Sofern vorhanden wird die **Infrastruktur** (Vereinshütte oder dgl.) täglich gereinigt. Sämtliche Oberflächen werden desinfiziert und die Räume werden in regelmäßigen Abständen gut gelüftet. Innerhalb der Infrastruktur herrscht FFP2 Maskenpflicht und es sind nur unbedingt notwendige Personen Zutrittsberechtigt. Ein unnötiges Verweilen ist nicht gestattet.
- Das bei der Veranstaltung verwendete **Material** (Torstangen, Stabis, Hütchen, ...) wird nicht gesondert gereinigt (befindet sich im Outdoor Bereich), da kein direkter Kontakt mit den TeilnehmerInnen besteht.
- Allenfalls verwendete **Markierungswesten** werden nach jeder Veranstaltung und vor Neu-Ausgabe gründlich gewaschen und gereinigt.

Ergänzende Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos bei Schneesportveranstaltungen:

Zielsetzung: Veranstalten von Kursen und Veranstaltungen in Kleingruppen, die möglichst wenig Kontakt zueinander haben mit dem zusätzlichen Ziel, durch geschicktes Agieren COVID-19 Infektionen zu vermeiden.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

1. Teilnahmeberechtigt sind nur jene Personen, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. Genesen – bis max. 180 Tage nach Erkrankung
 - b. Geimpft – vollständig immunisiert mit von der EMA zugelassenen Impfstoffen
 - c. Kinder bis 12 Jahre sind ohne Test- oder Impfnachweis teilnahmeberechtigt
 - d. Kinder über 12 und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, mit komplettem, aktuellem „Ninja-Pass“ (sofern die Schule besucht wird), in schulfreien Zeiten (Ferien) gilt diese Ausnahme auch, sofern dem Ninja-Pass gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.
 - e. **Ausnahme berufliche Tätigkeit:**

Aktuell (gültig bis auf Widerruf) gibt es für TrainerInnen und BetreuerInnen unerlässlich, ob im Spitzen- oder Breitensport die Ausnahmeregelung, dass jene Personen aufgrund ihrer „beruflichen Tätigkeit“ (unabhängig ob ehrenamtlich oder zur Erzielung eines Einkommens)auch auf Basis der 3G Bestimmung Zutritt zu Seilbahnanlagen und Sportstätten erhalten können. Die finale Ermächtigung liegt jedoch ausschließlich beim jeweiligen Betreiber (Bergbahnen / Beherbergungsbetrieb) und ist anstandslos zur respektieren. Die entsprechende Bestätigung der beruflichen Tätigkeit muss vom jeweiligen Verein / der jeweiligen Institution ausgestellt werden und auch ist diese Institution dafür vollumfänglich verantwortlich.
2. Registrierung und Kontaktdatenerhebung aller beteiligten Personen (Teilnehmer, Mitarbeiter, ...)
3. Registrierung nur erlaubt bei entsprechendem Covid-19 Status (2-G)
4. Teilnahmeverbot: bei positivem COVID-19 Test und Symptomen in den letzten 48 Stunden.
5. Anreise und Abreise:
 - individuelle Anreise mit Eltern oder Familienverband
 - Fahrgemeinschaften vermeiden
 - falls Fahrgemeinschaften unausweichlich sind:
 - gleiche Personenzusammensetzung bei An- und Abreise
 - FFP2 Masken verpflichtend
 - Falls An- und Abreise durch einen gewerblichen Anbieter (Busunternehmen o.dgl.) durchgeführt wird, ist die Benützung der Transportmittel durch die entsprechenden Präventionskonzepte des Transportunternehmens geregelt (gem. § 5 Abs (4) SchuMaV).

6. Einhaltung eines Sicherheitsabstands in allen Bereichen
 - besonders beim Anstellen bei Seilbahnen und Liften
 - In Kleingruppen agieren / Durchmischung von verschiedenen Gruppen tunlichst vermeiden
 - Vermeiden von Kontakten zu anderen
7. Tragen von FFP2-Masken
 - bei allen Liftanlagen im Freien, sowie beim Anstellen
 - bei Gondelfahrten sowie Sesselliften mit Haube
8. Gesundheitszustand
 - Sollte sich ein Teilnehmer unwohl fühlen oder COVID-19 Symptome aufweisen, kontaktieren Sie unverzüglich den COVID-19-Beauftragten der Veranstaltung.

4. NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN

Seitens des Veranstalters werden keine Sanitäreinrichtungen installiert. Es werden die allgemein zugänglichen Sanitäreinrichtungen der Seilbahnbetreiber / Betreiber der Sportanlagen verwendet. Die Benützung ist durch die entsprechenden Präventionskonzepte der Seilbahnbetreiber / Betreiber der Sportanlagen geregelt und definiert.

5. KONSUMATION VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Seitens des Veranstalters werden keine Speisen und Getränke serviert bzw. ausgegeben. Es werden die allgemein zugänglichen Gastronomiebetriebe im Skigebiet besucht. Die Konsumation ist durch die entsprechenden Präventionskonzepte der Gastronomiebetriebe geregelt und definiert.

6. STEUERUNG DER PERSONENSTRÖME UND REGULIERUNG DER ANZAHL DER PERSONEN

Grundsätzlich sind sowohl Veranstalter und Betreuer als auch Teilnehmer angewiesen, im Zuge ihrer Tätigkeit in Kleingruppen mit einer **Gruppengröße** von **maximal 12 Personen** zu agieren. Ein Wechsel einzelner Personen zwischen den Kleingruppen ist nicht vorgesehen.

So soll die Anzahl der Kontaktpersonen eingeschränkt werden. Bei Auftreten eines Verdachtsfalls kann auch bei Absonderung einer gesamten Kleingruppe der Betrieb aufrechterhalten werden.

An Kreuzungspunkten mit Personen, die mit der Veranstaltung nichts zu tun haben (Touristen, private Skifahrer, ...) sind alle TeilnehmerInnen angewiesen, den entsprechenden Mindestabstand einzuhalten.

7. ENTZERRUNGSMASSNAHMEN

Sofern ein Sammelplatz vorgesehen und notwendig ist, muss hier eine möglichst rasche Aufteilung der Teilnehmer in Kleingruppen erfolgen und zwischen den einzelnen Gruppen eine räumliche Distanz geschaffen werden.

8. SCHULUNG DER INSTRUKTOREN, TRAINER, MITARBEITER

Alle Mitarbeiter werden im Vorfeld der Veranstaltung vom Verantwortlichen im Verein geschult, um hinsichtlich Symptome, Vermeidung der Ansteckung, Vorgehen bei Verdachtsfällen und Hinweisen zu COVID-19-Maßnahmen bei der Veranstaltung zu informieren und sensibilisieren.

Folgende Themen werden behandelt:

- Erklärung der spezifischen COVID-19 Maßnahmen bei der gegenständlichen Veranstaltung
- Hinweis auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen
- Vorgehensweise, wenn Verstöße gegen die COVID-19 Maßnahmen wahrgenommen werden
- Wie und in welchen Fällen kann/soll die COVID-19 Beauftragte verständigt werden
- Hygienehinweise
- Vorgehen bei Auftreten eines Verdachtsfalls

9. AUFGABEN DES COVID-BEAUFTRAGTEN:

- Bearbeiten des Präventionskonzeptes
- Kontrolle der Umsetzung des Präventionskonzeptes
- Kontrolle der Impfnachweise und Testnachweise
- Kontrolle der Hygienevorschriften sowie der Abstandsregel

10. NACHVOLLZIEHBARKEIT VON KONTAKTEN IM RAHMEN DER VERANSTALTUNG

Die Kontaktdaten aller bei der Veranstaltung anwesenden Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter) werden vom veranstaltenden Verein erfasst. Der Veranstalter verfügt somit über eine elektronische Liste, welche folgende Daten der beteiligten Personen enthält:

- Vor & Nachname
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse

11. VORGEHEN BEI AUFTRETEN EINES COVID-19 VERDACHTFALLS

Teilnehmer, Mitwirkende sowie Behörden können sich bei Verdachtsfällen, Problemen oder Fragen im Umgang mit den COVID-19-Regelungen an den COVID-19-Beauftragten wenden.

Unter anderem übernimmt der COVID-19-Beauftragte folgende Funktionen

- Ansprechpartner für alle Probleme zum Thema COVID-19
- Anlaufstelle für Verdachtsfälle
- Anlaufstelle für das Einlangen von Testergebnissen
- Ansprechpartner für Behörden, auch außerhalb der Veranstaltungszeiten
- Protokollführung über Verdachtsfälle

Für den Fall, dass ein Mitarbeiter oder Teilnehmer Anzeichen einer COVID-19 Krankheit zeigt, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Der COVID-19-Beauftragte wird verständigt. Dieser setzt die weiteren Maßnahmen um.
- Der COVID-19-Beauftragte schützt sich mit FFP2 oder FFP3-Maske (ohne Ventil) und Einweghandschuhen.
- Die mutmaßlich infizierte Person wird aufgefordert, eine FFP2- oder FFP3-Maske OHNE Ventil anzulegen
- Der COVID-19-Beauftragte isoliert die mutmaßlich infizierte Person abseits des Geschehens.
- Der COVID-19 Beauftragte hält die Daten der mutmaßlich infizierten Person fest (Vor- und Zuname, Wohn- oder E-Mailadresse, Telefonnummer). Ein diesbezügliches Formular befindet sich im Anhang.
- Der COVID-19-Beauftragte hinterfragt, wo genau sich die Person im Rahmen der Veranstaltung aufgehalten hat.
- Nach Möglichkeit werden die Daten der Personen, die sich in einem Umkreis von 2 m zum potenziell Erkrankten befunden haben, aufgenommen. Ein diesbezügliches Formular befindet sich im Anhang. Diese Personen werden, sofern sie sich noch vor Ort befinden, aufgefordert, die Veranstaltungsstätte zu verlassen.
- Der Veranstalter wird informiert und Teilnehmerlisten werden angefordert.
- Wenn möglich, werden vom mutmaßlich Infizierten definitiv benutzte Kontaktflächen desinfiziert.

Weiters wird umgehend die Gesundheitshotline 1450 verständigt und alle weiteren Schritte der Behörde befolgt.

12. DATENSCHUTZ

Zuständig für die erhobenen Daten ist:

- Der Datenschutzbeauftragte des Vereins

Die zum Zweck der Covid-19 Präventionsmaßnahmen erhobenen Daten werden 28 Tage nach der Veranstaltung unwiderruflich gelöscht. Es gilt die Datenschutzrichtlinie des ÖSV, seiner Landesverbände und Mitgliedsvereine.

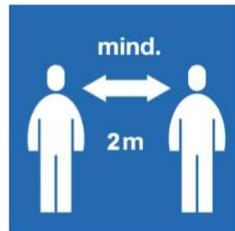
Covid-19 Prävention 21-22



VERHALTENSREGELN



Hände waschen!



Abstand halten!



Hände desinfizieren!



FFP2 Maske tragen!

WAS IST WICHTIG

EIGENVERANTWORTUNG übernehmen:

- Teilnahmeberechtigt sind nur jene Personen, die 2G erfüllen
- Hygienemaßnahmen (regelmäßiges Händewaschen, regelmäßige Desinfektion)
- Unnötige Kontakte vermeiden, Sicherheitsabstand halten
- FFP2 Maske tragen – in Innenräumen / Gondeln verpflichtend!
- Für alle Transporte in Bussen / Autos, ist das Tragen von Masken verpflichtend, stets die selbe Gruppe transportieren.
- Im Fall von Covid-19 Symptomen vor der Veranstaltung, bleib der Veranstaltung fern
- Vermeide direkten Kontakt mit anderen Mannschaften / Gruppen
- Vermeide direkten Kontakt mit Veranstaltungs-Mitarbeitern

Wir appellieren an ALLE, EIGENVERANTWORTUNG zu übernehmen und alle Maßnahmen und Empfehlungen zu beachten und umzusetzen! Diese Richtlinien werden verwendet, um die Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen zu verwirklichen und zu kontrollieren. Zu deiner eigenen Sicherheit und zur Sicherheit anderer Personen müssen die Anweisungen des operativen Personals befolgt werden.

